

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 45/13 B

L 6 SB 4546/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 SB 4111/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter K r u s c h i n s k y
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 23.5.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers, im Wege der Überprüfung nach § 44 SGB X einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (anstelle des zuerkannten GdB von 30) seit Oktober 2009 festzustellen, verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde wie vorliegend darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen habe. Er begründet diese Rüge mit allgemeinen Angriffen auf die Beweismwürdigung des LSG. Abgesehen davon, dass er damit unmittelbar eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG rügt und deshalb insoweit gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann, hat er auch sonst eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 GG für das sozialgerichtliche Verfahren konkretisierenden § 62 SGG nicht dargelegt. Insbesondere hat er eine Gehörsverletzung in der Form des Nichtzurkenntnisnehmens wesentlichen Vorbringens durch das Gericht (vgl dazu BVerfGE 22, 267, 274; 42, 364, 368; 86, 133, 146; 96, 205, 216 f) nicht schlüssig dargetan. Zudem hat er nicht berücksichtigt, dass Art 103 Abs 1 GG nicht davor schützt, dass das Gericht Rechtsansichten eines Beteiligten nicht teilt (BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98).



- 5 Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensmangel rügt, das LSG habe die "Rechtsweggarantie" verletzt, weil es seinen Antrag auf Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu Unrecht abgelehnt habe, rügt er unmittelbar eine Verletzung der gemäß § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 251 ZPO. Dem entsprechend hätte der Kläger, was er indes unterlassen hat, dartun müssen, dass auch der Beklagte gegenüber dem LSG die Anordnung des Ruhens des Verfahrens beantragt habe.
- 6 Soweit der Kläger schließlich inzident auch eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) rügen wollte, hat er die Einschränkungen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

